

Richtlinie der Gemeinde Trebur
über die Gewährung von Zuschüssen für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen
(Zuschuss zur „Windeltonne“)

I. Allgemeines

Die „Windeltonne“ ist ein Beitrag der Gemeinde Trebur zu einem familienfreundlichen Umfeld. Gleichzeitig will die Gemeinde Trebur mit diesem Angebot die häusliche Pflege unterstützen.

Für die Entsorgung von Windeln reicht erfahrungsgemäß das satzungsgemäße Mindestvolumen für Restmüllgefäße nicht aus. Daher gewährt die Gemeinde Trebur zur Vorhaltung eines größeren monatlichen Restmüllvolumens unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen einen Zuschuss. Dieser Zuschuss soll eine Unterstützung für die anfallenden Mehrkosten für wahlweise ein größeres oder zusätzliches Gefäß bzw. die Inanspruchnahme von zusätzlichen Behälterleerungen oder zusätzliche gebührenpflichtige Restmüllsäcke während der Wickelzeit des Kindes sowie während der Zeit der häuslichen Pflege sein.

II. Berechtigte

Der Zuschuss wird gewährt für

1. im Haushalt lebende Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
2. pflegebedürftige Personen, bei denen Abfälle in Folge von Inkontinenz- sowie Stomaartikeln anfallen, nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
3. private Kindertagespflegeeinrichtungen (Tagesmütter und Vorkindergärten) in der Gemeinde Trebur.

Der Anspruch endet mit Wegzug (Verlegung des Hauptwohnsitzes) aus dem Gemeindegebiet sowie dem Wegfall der Berechtigungsgründe aus den Ziffern 1 bis 3.

Für Personen, die mit Erstwohnsitz in einer stationären Pflegeeinrichtung (z. B. Seniorenheim) gemeldet sind, wird kein Zuschuss gewährt.

III. Verfahren

Der Zuschuss beträgt 90,00 EUR je anspruchsberechtigte Person und Kalenderjahr. Ab 01.01.2022 beträgt der Zuschuss 95,00 EUR je anspruchsberechtigte Person und Kalenderjahr.

Antragsberechtigt ist die/der Anschlusspflichtige im Sinne der Abfallentsorgung (Grundstückseigentümer/in bzw. die/der Adressat/in des Abfallgebührenbescheids) für den Haushalt, in dem die/der Berichtigte lebt, bzw. für die berechtigte Kindertagespflegeeinrichtung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die/den Anschlusspflichtige/n rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr und anteilig je Monat, in dem die Berechtigung bestand.

Die/der Antragsteller/in hat schriftlich zu versichern, dass ihr/ihm im abgelaufenen Jahr Mehrkosten für die zusätzliche Restmüllentsorgung im Sinne der in Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Möglichkeiten entstanden sind. Der Gemeindevorstand kann hierzu die Vorlage von Belegen (z. B. Abfallgebührenbescheid) verlangen. Soweit keine Mehrkosten angefallen sind, wird kein Zuschuss gewährt.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur

einzureichen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Trebur, 4. November 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister



Antrag über die Gewährung eines Zuschusses für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen

Hiermit beantrage ich

(Name, Vorname d. Anschlusspflichtigen*)

(Anschrift)

Telefonnummer

* Anschlusspflichtiger im Sinne der Abfallentsorgung ist der Grundstückseigentümer bzw. der Adressat des Abfallgebührenbescheides

den jährlichen Zuschuss in Höhe von 95,00 EUR für die Nutzung eines zusätzlichen bzw. größeren Restmüllgefäßes für

- Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Pflegebedürftige Personen (Inkontinenz bzw. Stomaartikel)
- Tagesmütter / Vorkindergärten

Daten des Kindes bzw. der pflegebedürftigen Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutzrichtlinien (DSGVO)

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zu Zwecken der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung erhoben.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den von Ihnen personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur, die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir im abgelaufenen Kalenderjahr Mehrkosten für die zusätzliche Restmüllentsorgung entstanden sind. Weiterhin ist mir bewusst, dass der Gemeindevorstand hierzu die Vorlage von Belegen verlangen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zum Zuschuss für die Windelentsorgung

Mit der Übergabe der Abfallentsorgung an den Abfallwirtschaftsverband (AWV) entfällt das Angebot der bislang von der Gemeinde Trebur kostenfrei zur Verfügung gestellten Windeltonne. Demnach sind die Haushalte ab 01.01.2020 dazu angehalten, sich eigenständig um die Entsorgung zu kümmern.

Um weiterhin eine Unterstützung für die anfallenden Mehrkosten der betroffenen Haushalte zu leisten, gewährt die Gemeinde Trebur zur Vorhaltung eines größeren monatlichen Restmüllvolumens während der Wickelzeit eines Kindes sowie während der Zeit der häuslichen Pflege einen Zuschuss.

Welche Alternative gibt es zur Windeltonne?

Für Anspruchsberechtigte besteht die Möglichkeit, ein größeres oder zusätzliches Gefäß beim Abfallwirtschaftsverband (AWV) zu beantragen, zusätzliche Behälterleerungen in Anspruch zu nehmen oder die Windeln über Restmüllsäcke, welche gebührenpflichtig erworben werden können, zu entsorgen.

Für wen wird ein Zuschuss gewährt?

Der Zuschuss wird für im Haushalt lebende Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, pflegebedürftige Personen, bei denen Abfälle in Folge von Inkontinenz- sowie Stomaartikeln anfallen, sowie für private Kindertagespflegeeinrichtungen (Tagesmütter und Vorkindergärten) in der Gemeinde Trebur gewährt.

Der Anspruch endet mit Wegzug (Verlegung des Hauptwohnsitzes) aus dem Gemeindegebiet sowie dem Wegfall der Berechtigungsgründe.

Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vom Anschlusspflichtigen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur einzureichen. Anschlusspflichtiger im Sinne der Abfallentsorgung ist der Grundstückseigentümer bzw. der Adressat des Abfallgebührenbescheides. Den Anträgen für pflegebedürftige Personen sind entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches Attest) beizufügen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss beträgt 90,00 EUR je Anspruchsberechtigtem und Kalenderjahr. Ab 01.01.2022 beträgt der Zuschuss 95,00 EUR je anspruchsberechtigter Person und Kalenderjahr.

Wie wird der Zuschuss ausbezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Anschlusspflichtigen bzw. den Antragsteller rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr und anteilig je Monat, in dem die Berechtigung bestand.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Rathaus der Gemeinde Trebur
Herrngasse 3, 65468 Trebur

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Di, Do 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ansprechpartner:
Frau Becker Tel.: 06147 208 40
Herr Wedemeyer Tel.: 06147 208 45
Email: windeltonne@trebur.de

Wo erhalte ich meine Restmülltonne?

AWV Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau
Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim
Tel.: 06258 9999080
Email: info@awv-gg.de